

Verschmelzungsverträge Verschmelzungsbeschlüsse

Geschehen zu

[●]

am [●] 2019

- in Worten: [●] zweitausendneunzehn -

Vor mir, dem Notar

[●]

mit dem Amtssitz in [●], [●],

erscheinen heute in meinen Kanzleiräumen:

1. Herr **Thomas Schneider**,
geboren am [●],
wohnhaft in [●]n, [●],
- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -;
2. Herr/Frau [●],
geboren am [●],
wohnhaft in [●], [●],
- ausgewiesen durch [●] -,
ausstellende Behörde: [●].

Der Erschienene Ziffer 1 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern als

- einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreiter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501577 eingetragene **Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH** mit dem Sitz in Aalen;
- einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreiter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB

724486 eingetragene **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** mit dem Sitz in Ellwangen;

- einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreiter Geschäftsführer für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726317 eingetragene **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** mit dem Sitz in Mutlangen, sowie
- zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreiter Vorstand für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 eingetragene **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts** mit dem Sitz in Aalen.

Der Erschienene Ziffer 2 erklärt, er handele nicht im eigenen Namen, sondern als zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreiter Vorstand für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 eingetragene **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts** mit dem Sitz in Aalen.

Der Beschluss des Alleingeschafters der **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** vom [•] 2019 über die Befreiung des Erschienenen Ziffer 1 von den Beschränkungen des § 181 BGB ist dieser Urkunde als Beilage beigefügt.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde allseits verneint.

[Nach Befragung der Erschienenen wird festgestellt, dass eine Vorbefassung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG vorliegt; hierzu erklären die Erschienenen, dass sämtliche Beteiligten auftragsgemäß gemeinsam von Frau Rechtsanwältin Dr. Beatrice Fabry und Herrn Rechtsanwalt Dr. Metin Konu beraten wurden.]

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um Beurkundung:

A. Vorbemerkungen

(1) Alleiniger Gesellschafter der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 724486, deren Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt, ist die

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**
mit Sitz in Aalen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.

Das Stammkapital der **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** ist in voller Höhe einbezahlt. Die Bilanz der **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** zum 31. Juli 2019 wurde festgestellt.

Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Absatz 2 UmwG bestehen bei der **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** nicht.

- (2) Alleiniger Gesellschafter der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
mit dem Sitz in Mutlangen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726317, deren Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt, ist die

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**
mit Sitz in Aalen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.

Das Stammkapital der **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** ist in voller Höhe einbezahlt. Die Bilanz der **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** zum 31. Juli 2019 wurde festgestellt.

Sonderrechte im Sinne von §§ 23 und 50 Absatz 2 UmwG bestehen bei der **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** nicht.

- (3) Alleingesellschafter der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501577, deren Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt, ist ebenfalls die

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**
mit Sitz in Aalen,

mit zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt EUR 25.000,00.

- (4) Die **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** und die **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** sollen im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die **Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH** verschmolzen werden.
- (5) Die **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** ist an keiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt.
- (6) Die **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** ist an keiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt.
- (7) Die **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** und die **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** haben keinen Grundbesitz.

**B.
Verschmelzungsvertrag**

zwischen der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen

- nachstehend auch „übertragende Gesellschaft“ genannt -

als übertragender Gesellschaft

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen

- nachstehend auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt -

als übernehmender Gesellschaft

- - -

§ 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende Gesellschaft.
- (2) Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2019. Vom Beginn des 1. August 2019 an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Juli 2019 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

§ 2 Gegenleistung

Die Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung für die Vermögensübertragung entfällt, da der Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft darauf nach § 54 Absatz 1 Satz 3 UmwG durch die in Abschnitt G. Nr. 7 enthaltene Verzichtserklärung verzichtet. Bare Zuzahlungen werden nicht geschuldet. Damit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 UmwG.

§ 3 Sonderrechte und besondere Vorteile

Rechte oder Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 UmwG sowie besondere Vorteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- (1) Die Folgen der Verschmelzung für die bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 20 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG, § 613a Absätze 1, 4, 5 und 6 BGB. Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der übertragenden Gesellschaft verbrachten Vordienstzeiten auf die übernehmende Gesellschaft über.
- (2) Die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft werden vor dem Betriebsübergang nach § 613a Absatz 5 BGB unterrichtet. Da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, steht den Arbeitnehmern gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse kein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB zu. Den betroffenen Arbeitnehmern steht aber aufgrund des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB gegenüber dem neuen Arbeitgeber zu. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Arbeitnehmers von dem Vollzug der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft ausgesprochen werden.
- (3) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Strukturen und der betrieblichen Organisationen. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Die übernehmende Gesellschaft führt den Betrieb der übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung als eigenständigen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes fort. Die übernehmende Gesellschaft führt ferner den Betrieb der übernehmenden Gesellschaft nach der Verschmelzung eigenständig fort. Es sollen lediglich anlässlich der Verschmelzung ein standortübergreifender operativer Betriebsleiter sowie für die Bereiche Speiseversorgung einerseits und Hauswirtschaft andererseits ein diesem untergeordneter standortübergreifender Koordinator eingesetzt werden. Es erfolgen in Zusammenhang mit der Verschmelzung also keine wesentlichen Veränderungen der betrieblichen Organisation. Sonstige personelle Veränderungen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, sind nicht geplant. Die bei der übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

- (4) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung tritt die übernehmende Gesellschaft nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB in alle etwaigen Rechte und Pflichten bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung ein, soweit eine solche für Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft besteht. Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern, die mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ausgeschieden sind oder Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen haben, gehen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft über.
- (5) Bei der übertragenden Gesellschaft besteht kein Betriebsrat. Der bei der übernehmenden Gesellschaft bestehende Betriebsrat wird von der Verschmelzung nicht berührt und bleibt unverändert im Amt.
- (6) Durch die Verschmelzung kommen zukünftig bei der übertragenden Gesellschaft die für die übernehmende Gesellschaft geltenden Tarifverträge zur Anwendung (derzeit ein Haustarifvertragswerk mit der Gewerkschaft ver.di). Diese lösen die für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft bislang kollektivrechtlich geltenden Tarifverträge (Haustarifvertragswerk mit der Gewerkschaft ver.di) ab.
- (7) Bei der übertragenden Gesellschaft bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht eine Betriebsvereinbarung zum Thema Urlaub, die für die im Betrieb der übernehmenden Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort gilt; für die im Betrieb der übertragenden Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer findet diese keine Anwendung.
- (8) Es ergeben sich keine mitbestimmungsrechtlichen Änderungen, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft einschließlich der von der übertragenden Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer in der Regel nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsgG).
- (9) Weitere Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind nicht vorgesehen.
- (10) Dem Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft ist dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigefügt.

Da bei der übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat besteht, wurde dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] vorsorglich dem Personalrat der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentli-

chen Rechts, Standort St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen zugeleitet. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigefügt.

Weiterhin wurde dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] dem Gesamtpersonalrat der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zugeleitet. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigefügt.

§ 5 Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 29 UmwG entfällt, da der Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft nach der in Abschnitt G. dieser Urkunde enthaltenen Verzichtserklärung auf eine Abfindung verzichtet.

§ 6 Kosten und Steuern

- (1) Die durch die Verschmelzung und ihren Vollzug entstehenden Kosten und Steuern einschließlich etwaiger Grunderwerbsteuer trägt - auch wenn die Verschmelzung nicht zustande kommt - die übernehmende Gesellschaft.
- (2) Die übertragende Gesellschaft setzt in ihrer Schlussbilanz die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ergebenden Werten (Buchwerten) an. Die übernehmende Gesellschaft wird die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der übertragenden Gesellschaft fortführen.

§ 7

Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags

Dieser Verschmelzungsvertrag wird wirksam, wenn die Gesellschafter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft ihm durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

C.

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

mit dem Sitz in Mutlangen

- nachstehend auch „übertragende Gesellschaft“ genannt -

als übertragender Gesellschaft

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH

mit dem Sitz in Aalen

- nachstehend auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt -

als übernehmender Gesellschaft

- - -

§ 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungsstichtag

- (1) Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende Gesellschaft.
- (2) Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Juli 2019. Vom Beginn des 1. August 2019 an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- (3) Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. Juli 2019 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

§ 2 Gegenleistung

Die Gewährung von Geschäftsanteilen als Gegenleistung für die Vermögensübertragung entfällt, da der Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft darauf nach § 54 Absatz 1 Satz 3 UmwG durch die in Abschnitt G. Nr. 7 enthaltene Verzichtserklärung verzichtet. Bare Zuzahlungen werden nicht geschuldet. Damit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 UmwG.

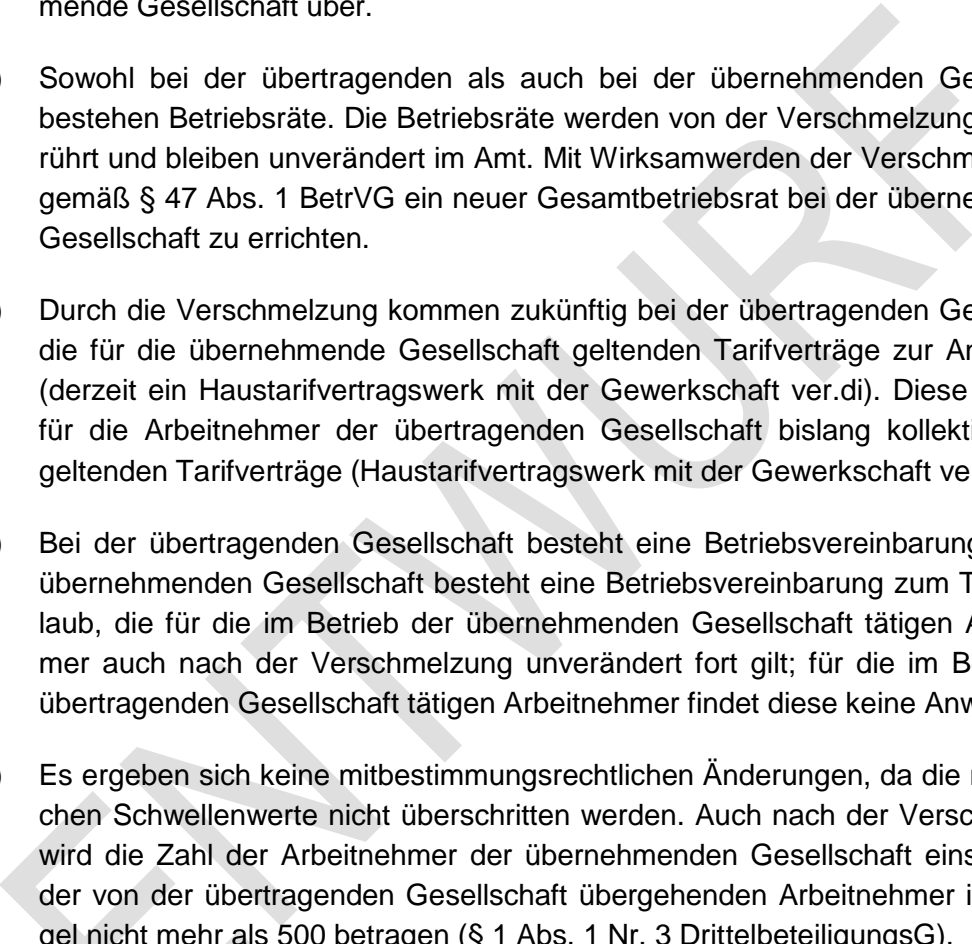
§ 3 Sonderrechte und besondere Vorteile

Rechte oder Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Nr. 7 UmwG sowie besondere Vorteile nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt und sind nicht vorgesehen.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- (1) Die Folgen der Verschmelzung für die bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 20 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG, § 613a Absätze 1, 4, 5 und 6 BGB. Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten unter Anrechnung der bei der übertragenden Gesellschaft verbrachten Vordienstzeiten auf die übernehmende Gesellschaft über.
- (2) Die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft werden vor dem Betriebsübergang nach § 613a Absatz 5 BGB unterrichtet. Da die übertragende Gesellschaft mit Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt, steht den Arbeitnehmern gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse kein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB zu. Den betroffenen Arbeitnehmern steht aber aufgrund des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 626 BGB gegenüber dem neuen Arbeitgeber zu. Die außerordentliche Kündigung kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Arbeitnehmers von dem Vollzug der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft ausgesprochen werden.
- (3) Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Strukturen und der betrieblichen Organisationen. Eine Betriebsänderung wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Die übernehmende Gesellschaft führt den Betrieb der übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung als eigenständigen Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes fort. Die übernehmende Gesellschaft führt ferner den Betrieb der übernehmenden Gesellschaft nach der Verschmelzung eigenständig fort. Es sollen lediglich anlässlich der Verschmelzung ein standortübergreifender operativer Betriebsleiter sowie für die Bereiche Speiseversorgung einerseits und Hauswirtschaft andererseits ein diesem untergeordneter standortübergreifender Koordinator eingesetzt werden. Es erfolgen in Zusammenhang mit der Verschmelzung also keine wesentlichen Veränderungen der betrieblichen Organisation. Sonstige personelle Veränderungen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, sind nicht geplant. Die bei der übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt.

- (4) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung tritt die übernehmende Gesellschaft nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB in alle etwaigen Rechte und Pflichten bezüglich einer betrieblichen Altersversorgung ein, soweit eine solche für Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft besteht. Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern, die mit unverfallbaren Versorgungsansprüchen ausgeschieden sind oder Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen haben, gehen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft über.
- (5) Sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Betriebsräte. Die Betriebsräte werden von der Verschmelzung nicht berührt und bleiben unverändert im Amt. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist gemäß § 47 Abs. 1 BetrVG ein neuer Gesamtbetriebsrat bei der übernehmenden Gesellschaft zu errichten.
- (6) Durch die Verschmelzung kommen zukünftig bei der übertragenden Gesellschaft die für die übernehmende Gesellschaft geltenden Tarifverträge zur Anwendung (derzeit ein Haustarifvertragswerk mit der Gewerkschaft ver.di). Diese lösen die für die Arbeitnehmer der übertragenden Gesellschaft bislang kollektivrechtlich geltenden Tarifverträge (Haustarifvertragswerk mit der Gewerkschaft ver.di) ab.
- (7) Bei der übertragenden Gesellschaft besteht eine Betriebsvereinbarung. Bei der übernehmenden Gesellschaft besteht eine Betriebsvereinbarung zum Thema Urlaub, die für die im Betrieb der übernehmenden Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort gilt; für die im Betrieb der übertragenden Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer findet diese keine Anwendung.
- (8) Es ergeben sich keine mitbestimmungsrechtlichen Änderungen, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft einschließlich der von der übertragenden Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer in der Regel nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsg).

- (9) Weitere Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind nicht vorgesehen.
- (10) Dem Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft ist dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigelegt.

Dem Betriebsrat der übertragenden Gesellschaft ist dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigefügt.

Weiterhin wurde dieser Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom [...] dem Gesamtpersonalrat der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zugeleitet. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage [...] beigefügt.

§ 5 Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 29 UmwG entfällt, da der Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft nach der in Abschnitt G. dieser Urkunde enthaltenen Verzichtserklärung auf eine Abfindung verzichtet.

§ 6 Kosten und Steuern

- (1) Die durch die Verschmelzung und ihren Vollzug entstehenden Kosten und Steuern einschließlich etwaiger Grunderwerbsteuer trägt - auch wenn die Verschmelzung nicht zustande kommt - die übernehmende Gesellschaft.
- (2) Die übertragende Gesellschaft setzt in ihrer Schlussbilanz die übergehenden Wirtschaftsgüter mit den sich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ergebenden Werten (Buchwerten) an. Die übernehmende Gesellschaft wird die handels- und steuerrechtlichen Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens der übertragenden Gesellschaft fortführen.

§ 7

Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags

Dieser Verschmelzungsvertrag wird wirksam, wenn die Gesellschafter der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft ihm durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

D.

Verschmelzungsbeschluss

bei der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen

I.

Alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 724486 eingetragenen

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen

die ein Stammkapital von EUR 25.000,00 hat, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 eingetragene

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**
mit Sitz in Aalen,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.

Es ist somit das gesamte Stammkapital der **Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH** vertreten.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der Alleingesellschafter, die **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**, eine

Gesellschafterversammlung

der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen

ab.

Der Alleingesellschafter fasst folgenden

Verschmelzungsbeschluss:

Dem vorstehend in Abschnitt B. vereinbarten Verschmelzungsvertrag zwischen der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH
mit dem Sitz in Ellwangen
- übertragende Gesellschaft -

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen
- übernehmende Gesellschaft -

wird zugestimmt.

**E.
Verschmelzungsbeschluss**

bei der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

I.

Alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726317 eingetragenen

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

mit dem Sitz in Mutlangen,

die ein Stammkapital von EUR 25.000,00 hat, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 eingetragene

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**

mit Sitz in Aalen,

mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00.

Es ist somit das gesamte Stammkapital der **Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH** vertreten.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der Alleingesellschafter, die **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**, eine

Gesellschafterversammlung

der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
mit dem Sitz in Mutlangen

ab.

Der Alleingesellschafter fasst folgenden

Verschmelzungsbeschluss :

Dem vorstehend in Abschnitt C. vereinbarten Verschmelzungsvertrag zwischen der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
mit dem Sitz in Mutlangen
- übertragende Gesellschaft -

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen
- übernehmende Gesellschaft -

wird zugestimmt.

F.
Verschmelzungsbeschluss

bei der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH

I.

Alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 501577 eingetragen

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH

mit dem Sitz in Aalen,

die ein Stammkapital von EUR 25.000,00 hat, ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 725340 eingetragene

**Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale
Anstalt des öffentlichen Rechts**

mit Sitz in Aalen,

mit zwei Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt Euro 25.000,00.

Es ist somit das gesamte Stammkapital der **Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH** vertreten.

II.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen hält der Alleingesellschafter, die **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**, eine

Gesellschafterversammlung

der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH

mit dem Sitz in Aalen

ab.

Der Alleingesellschafter fasst folgende

Verschmelzungsbeschlüsse:

- (1) Dem vorstehend in Abschnitt B. vereinbarten Verschmelzungsvertrag zwischen der

Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH

mit dem Sitz in Ellwangen

- übertragende Gesellschaft -

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen
- übernehmende Gesellschaft -

wird zugestimmt.

- (2) Dem vorstehend in Abschnitt C. vereinbarten Verschmelzungsvertrag zwischen der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
mit dem Sitz in Mutlangen
- übertragende Gesellschaft -

und der

Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH
mit dem Sitz in Aalen
- übernehmende Gesellschaft -

wird zugestimmt.

G.

Verzichtserklärungen des Alleingeschafters der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft

Nach entsprechender Belehrung durch den beurkundenden Notar verzichtet die **Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts** als Alleingeschafter der übertragenden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft hiermit jeweils auf

1. die Übersendung des Verschmelzungsvertrags oder seines Entwurfes nach § 47 UmwG;
2. die Einhaltung der Verpflichtungen zur Ankündigung, Auslegung und Auskunftserteilung nach § 49 UmwG und § 51a GmbHG;
3. die Erstattung eines Verschmelzungsberichts nach § 8 Absatz 3 UmwG;

4. die Prüfung des Verschmelzungsvertrags durch Verschmelzungsprüfer nach § 9 Absatz 3 i.V.m § 8 Absatz 3 und § 48 UmwG sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts nach § 12 Absatz 3 i.V.m § 8 Absatz 3 und § 48 UmwG;
5. eine Klage gegen die Wirksamkeit der in Abschnitten D. II., E. II. und F. II. enthaltenen Verschmelzungsbeschlüsse nach § 16 Absatz 2 Satz 2 UmwG;
6. ein Abfindungsangebot nach § 29 UmwG und dessen Prüfung nach § 30 UmwG;
7. die Gewährung von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Gesellschaft nach § 54 Absatz 1 Satz 3 UmwG;
8. alle sonstigen Förmlichkeiten, auf die von Gesetzes wegen verzichtet werden kann.

H. Zuleitung der Verschmelzungsverträge an die Arbeitnehmervertretungen

Es wird festgestellt, dass der Entwurf der Verschmelzungsverträge dem zuständigen Gesamtpersonalrat der übernehmenden Gesellschaft am [●] und somit unter Einhaltung der Monatsfrist des § 5 Absatz 3 UmwG zugeleitet worden ist.

Es wird festgestellt, dass der Entwurf der Verschmelzungsverträge dem Betriebsrat der übernehmenden Gesellschaft am [●] und somit unter Einhaltung der Monatsfrist des § 5 Absatz 3 UmwG zugeleitet worden ist.

Es wird festgestellt, dass der Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH dem zuständigen Betriebsrat der Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH als übertragende Gesellschaft am [●] und somit unter Einhaltung der Monatsfrist des § 5 Absatz 3 UmwG zugeleitet worden ist.

Es wird weiter festgestellt, dass bei der Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH als übertragende Gesellschaft ein Betriebsrat nicht besteht und daher dem Personalrat der übernehmenden Gesellschaft, Standort St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen, der Entwurf des Verschmelzungsvertrages zwischen der übernehmenden Gesellschaft und der Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen mbH am [●] und somit unter Einhaltung der Monatsfrist des § 5 Absatz 3 UmwG zugeleitet worden ist.

**I.
Kein Widerspruch nach § 29 UmwG**

Es wird festgestellt, dass kein Gesellschafter Widerspruch nach § 29 Absatz 1 UmwG erklärt hat, kein Fall des § 29 Absatz 2 UmwG vorliegt und der alleinige Gesellschafter der übertragenden Gesellschaften jeweils auf ein Abfindungsangebot verzichtet hat, so dass eine Barabfindung nicht zu leisten ist.

**J.
Kosten**

Die Kosten dieser Niederschrift und ihres Vollzugs trägt die übernehmende Gesellschaft.

**K.
Vollzugsvollmacht, Belehrungen, Abschriften**

I. Vollzugsvollmacht

Alle Beteiligten bevollmächtigen hiermit die Notarangestellten des amtierenden Notars

- a) [•],
- b) [•],
- c) [•],
- d) [•],

- je geschäftsansässig in [•], [•] -,

- je einzeln -,

sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Vollzug des Urkundeninhalts und zur Vornahme etwa notwendiger Änderungen nach ihrem freien Ermessen erforderlich oder zweckdienlich sind. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen dieser Niederschrift sowie zur Einholung und Entgegennahme der zu dieser Verschmelzung etwa erforderlichen Genehmigungen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten) befreit. Für den Fall der Unwirksamkeit der Vollmacht wird eine Haftung des Bevollmächtigten gemäß § 179 BGB ausgeschlossen. Eine Verpflichtung, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, besteht nicht.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dem jeweiligen Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden.

II. Belehrungen, Abschriften

1. Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft
 - a) das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft übergeht,
 - b) die übertragende Gesellschaft erlischtund dass Mängel der Verschmelzung die Wirkungen der Eintragung unberührt lassen.
2. Es wird gebeten, von dieser Niederschrift zu erteilen:
 - a) für das Amtsgericht – Registergericht – Ulm, drei elektronisch beglaubigte Abschriften,
 - b) für jede der beteiligten Gesellschaften je eine beglaubigte Abschrift,
 - c) diejenigen beglaubigten Abschriften, deren Erteilung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die zum Vollzug dieser Niederschrift erforderlich sind.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

ENTWURF